

Vereinssatzung

Turn-und Sportverein Waffensen e. V., Sitz Rotenburg-Waffensen

(Ergänzte und aktualisierte Fassung vom 15.01.2010)

§ 1

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, Sport sowie Leibesertüchtigungen auszuüben und zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für den Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen, kameradschaftlichen Umgang zu fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied des Landessportbundes e. V..

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Übungsbetriebes,
- b) Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren,
- c) Abhalten von Versammlungen und Vorträgen,
- d) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen

§ 2

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Waffensen e. V.“ und hat seinen Sitz in Rotenburg-Waffensen, Kreis Rotenburg (Wümme).

Der Verein ist in das beim Amtsgericht Rotenburg (Wümme) geführte Vereinsregister unter der Nr. 469 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die sportlichen Interessen in irgendeiner Weise zu fördern und zu pflegen.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven und jugendlichen Mitgliedern. Aktive Mitglieder nehmen an sportlichen Veranstaltungen und Übungen teil.

Passive Mitglieder betätigen sich selbst nicht sportlich, fördern aber im übrigen die Interessen des Vereins. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der passiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Sportanlagen und der Geräte.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder und Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft jährlich die Jahreshauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Widerspricht der Vorstand der Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Stellung des Aufnahmeantrages, gilt die Aufnahme als vollzogen. Die Mitgliedschaft beginnt sodann ausgehend vom Datum des Aufnahmeantrags rückwirkend zum Quartalsbeginn.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird wirksam zum 31.12. eines Jahres, hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

Der Ausschluß erfolgt:

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt,
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
- c) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschuß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber dem Verein.

§ 6

Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Zeitraum, für den sie erhoben werden sollen, werden durch Beschuß der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

Neue Mitglieder die bis zum 30.06. eines Jahres Mitglied geworden sind, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Beginnt eine Mitgliedschaft im Zeitraum 01.07. bis 31.12. eines Jahres, wird für das Jahr kein Beitrag erhoben. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird im März eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Für Rücklastschriften, die nicht im Verantwortungsbereich des Vereins liegen, zahlt das Mitglied eine Gebühr in Höhe von € 5,- je Rücklastschrift, mindestens jedoch die dem Verein zusätzlich entstandenen Kosten. Veränderungen hinsichtlich des Belastungskontos sind vom Mitglied unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) den Abteilungsleitern der einzelnen Fachsparten

Vorstand im Sinne den § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder zu a) bis d). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Unter ihnen muß sich der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Mindestens zweimal jährlich tagt der Vorstand in erweiterter Form. Zu dieser Sitzung sind die stellvertretenden Abteilungsleiter und die Betreuer der Mannschaften und Gruppen in Funktion mit beratender Stimme hinzuzuziehen. An dieser Versammlung sollen ebenfalls die Vertreter des Kassenwartes und des Schriftführers teilnehmen.

Der Schriftführer erledigt die gesamt anfallende Korrespondenz und fertigt Protokolle der Sitzungen an. Er ist ferner für die Einladungen zu den Sitzungen verantwortlich. Die Unterzeichnung erfolgt vom Vorsitzenden und vom Schriftführer.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat dafür Sorge zu trage, daß die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig entrichtet werden.

Für den laufenden Zahlungsverkehr ist ein Konto bei einer hiesigen Volksbank und/oder Sparkasse zu unterhalten. Überschüssige Beträge sind zinsgünstig anzulegen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Einladungen müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen, in dringenden Fällen ist eine Frist von 24 Stunden zulässig.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig, jedoch müssen mindestens 3 Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sein.

Die Sitzungen des Vorstandes sind geschlossen, jedoch können Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, wenn dies der Vorstand beschließt und die Arbeit dadurch nicht gestört wird.

Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen.

Vorstandsmitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein langjährig verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden berufen werden. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Monat des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, jedoch müssen mindestens 7 Mitglieder anwesend sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstands und der Abteilungsleiter
2. die Wahl von Kassenprüfern
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
4. die Entgegennahme des Kassenprüfberichts
5. die Erteilung der Entlastung
6. die Bestätigung der Ausschlüsse
7. die Beschlußfassung über Satzungsänderung und allen sonstigen der Mitgliederversammlung unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Abstimmungen und Beschlüsse

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlußfassung erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt schriftlich, sofern mehrere Vorschläge vorliegen oder ein Mitglied dies verlangt.

Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ist die Stimmgleichheit dann nicht beseitigt, entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen, das sodann vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 12

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die beabsichtigte Satzungsänderung muß sich aus der Tagesordnung ergeben. Die Änderung bedarf der 2/3 Mehrheit.

§ 13

Vermögen

Alle Beiträge, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder des Vorstands und die weiteren Vereinsfunktionäre haben nur Anspruch auf Erstattung tatsächlicher und notwendiger Auslagen. Ein Fahrtkostenzuschuss kann gewährt werden, Bedingungen und Höhe werden vom Vorstand festgelegt.

§ 14

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich ist. Die beabsichtigte Auflösung muß sich aus der Tagesordnung ergeben. Kann die notwendige Mehrheit nicht erreicht werden, so ist innerhalb

Eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung genügen für den Auflösungsbeschluß 2 /3 der anwesenden Mitglieder. Auf diese Satzungsbestimmung ist in der Tagesordnung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen fällt der Stadt Rotenburg (Wümme) mit der Auflage zu, dies für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden, und zwar in der Ortschaft Waffensen, soweit dieses möglich ist.

Die gleiche Regelung gilt bei der Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Zu dem Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Mit Verabschiedung dieser Satzung verlieren alle früheren Satzungen ihre Kraft.

Waffensen, 15. Januar 2010

gez. Hermann Aukamp

.....
(1. Vorsitzenden)

gez. Matthias Maas

.....
(stellvertretender Vorsitzender)

gez. Andreas Holsten

.....
(Kassenwart)

gez. Carsten Blanken

.....
(Schriftführer)